

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauBG) erlässt die Gemeinde Püchersreuth folgende

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts der Gemeinde Püchersreuth (Vorkaufssatzung)

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 – Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Püchersreuth ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

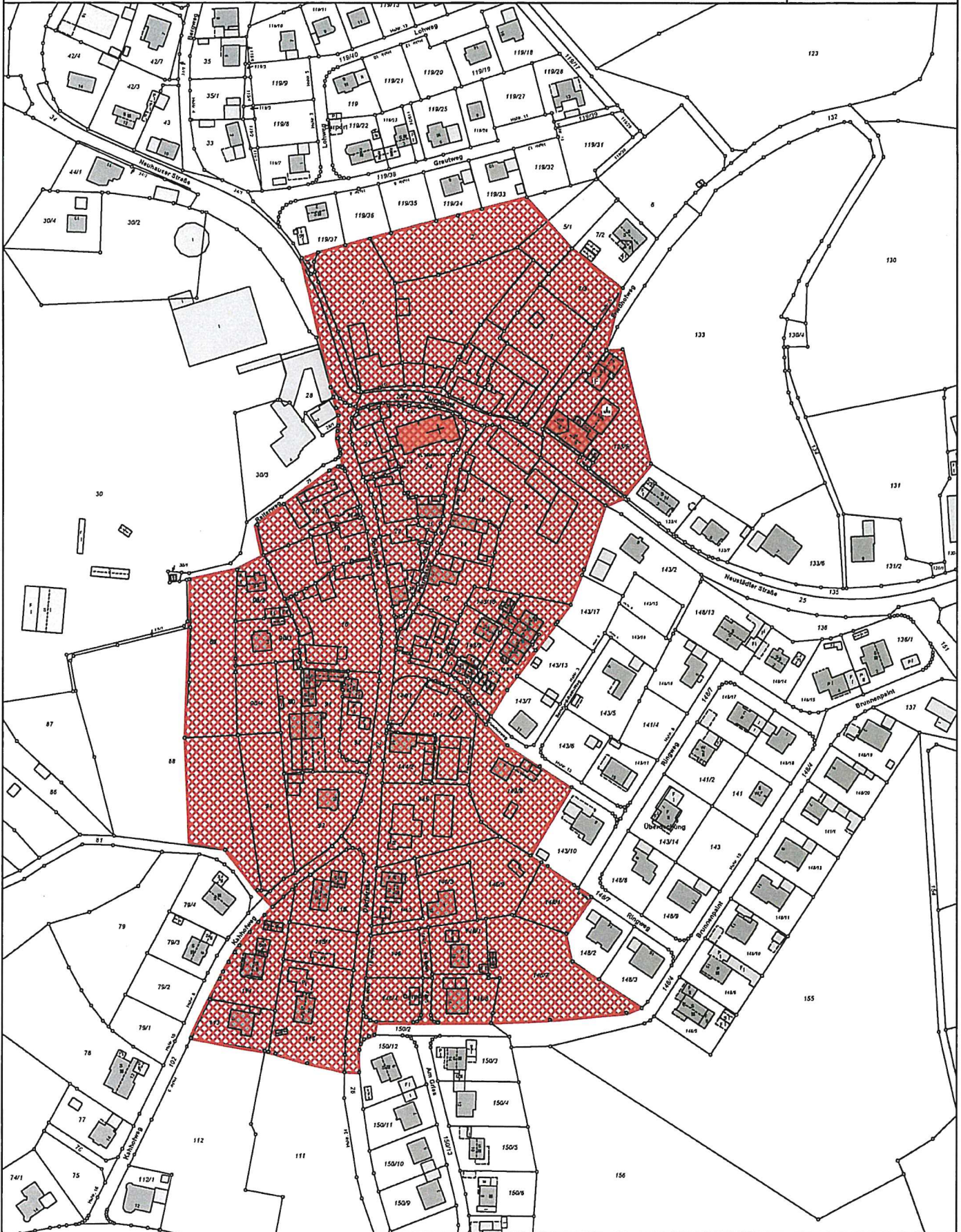
§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 10.11.2020
Gemeinde Püchersreuth

gez.

Schopper
1. Bürgermeister



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

